

# STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14  
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298  
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



## K I N D E R B I L D U N G S - U N D - B E T R E U U N G S O R D N U N G

### für die Städtischen Kindergärten der Stadtgemeinde Wolfsberg

Der Gemeinderat der Stadt Wolfsberg hat in seiner Sitzung am 02.07.2020, Zahl: 240-00-6127/2020, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl Nr.: 13/2011 i. d. g. F., folgende Kinderbildungs und -betreuungsordnung beschlossen:

*Gender-Regelung:*

*Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die weibliche neben der männlichen Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind stets auch Frauen angesprochen. Weiters wird auf eine Berücksichtigung der Darstellung von ein oder mehreren Erziehungsberechtigten verzichtet. Steht der Erziehungsberechtigte alleine, sind jeweils auch allfällige weitere Erziehungsberechtigte angesprochen.*

## § 1

### A U F N A H M E

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. **Voraussetzungen für die Aufnahme sind:**
  - a) das vollendete 3. Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt nach den jeweils in Kraft stehenden Kriterien, wobei Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr vorrangig berücksichtigt werden;
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes. Nachzuweisen vom Erziehungsberechtigten bei der Erstvorstellung durch ein Attest von einem Facharzt für Kinderheilkunde;
  - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
  - d) die Erstvorstellung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten im jeweiligen Kindergarten nach schriftlicher Einladung durch die Stadtgemeinde Wolfsberg;
  - e) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und betreuungsordnung einzuhalten.
3. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.

4. Beeinträchtigte Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

## § 2

### VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten **durch geeignete Personen** gemäß § 4 des Kärntner Jugenschutzgesetzes (K-JSG), LGBl. Nr. 5/1998 in der jeweils geltenden Fassung vorzusorgen.
2. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Es benötigt für den Kindergartenbesuch Hausschuhe und eine Kindergartenjausentasche.
3. Die Hausschuhe und die Jausentasche sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren.
4. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
5. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben vom Besuch des Kindergartens ist der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
6. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, wird von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests verlangt.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung **nicht** verantwortlich.
8. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
9. Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

#### Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen

und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten wird durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anstreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachenentwicklung, kann auf ausgebildete PädagogInnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese werden gemeinsam mit den KindergärtnerInnen ein individuelles Förderkonzept erarbeiten (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, § 20 Abs. 4).

**Die Kinder sind für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.** (§ 23 Abs. 1)

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (z. B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**) zulässig. Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bestraft.

### § 3

#### **KINDERGARTENBEITRAG**

1. Für den Kindergartenbesuch ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Die in Abs. 3 – 5 angeführten Beträge sind inklusive der (auf Grund der Gemeinnützigkeit der Städt. Kindergärten verringerten) gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 % zu verstehen.
3. Der Kindergartenbeitrag beträgt monatlich
 

a) für den halbtägigen Besuch bis 11:30 Uhr	€ 100,00
b) für den halbtägigen Besuch bis 13:00 Uhr	€ 120,00
c) für den ganztägigen Besuch	€ 160,00
d) für den ganztägigen Besuch mit <u>verlängerter Betriebszeit</u> im Städt. Kindergarten Wolfsberg-Gries (ab 05:45 Uhr; bis 18:00 Uhr)	€ 180,00
4. Bei einem halbtägigen Besuch bis 13:00 Uhr und bei einem ganztägigen Besuch fallen Kosten für die Verpflegung an. Vom Erziehungsberechtigten ist hierfür ein monatlicher Beitrag von € 60,00 zu leisten.
5. Von dem Erziehungsberechtigten ist ein monatlicher Bastelbeitrag von € 4,00 zu leisten.
6. Die in den Punkten 3. bis 5. angeführten Beträge sind in ihrem Wert gesichert und als Vergleichsgrundlage die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien für den Monat Mai 2016 verlautbarte Indexziffer des Verbraucherpreisindex als erste Vergleichsgrundlage bestimmt, wobei Wertänderungen nur dann zu berücksichtigen

sind, wenn sie mehr als 5 % der zuletzt gültigen Vergleichsgrundlage betragen (Schwellwert).

7. Für halbtägige Kindergartenbesuche bis 11:30 Uhr (Abs. 3 lit a) im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres sind gemäß § 21 Abs. 5 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG keine Kindergartenbeiträge einzuheben. Davon ausgenommen ist der Bastelbeitrag.
8. Für halbtägige Kindergartenbesuche bis 13:00 Uhr (Abs. 3 lit b) und für ganztägige Besuche (Abs. 3 lit c und d) im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres sind um den Zuschuss des Landes Kärnten verringerte Kindergartenbeiträge einzuheben. Davon ausgenommen sind der Bastelbeitrag und die Verpflegungskosten.

#### **§ 4**

##### **ERMÄSSIGUNG DES KINDERGARTENBEITRAGES**

1. In begründeten Fällen kann von den Erziehungsberechtigten, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Wolfsberg begründen, um Ermäßigung des Kindergartenbeitrages, nicht jedoch für den Verpflegsbeitrag und den Bastelbeitrag, angesucht werden.
2. **Für die Gewährung von Ermäßigungen gelten folgende Richtlinien:**
  - a) Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Kindergartenbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.  
Als anrechenbares Einkommen gilt bei unselbständig Erwerbstätigen das letzte Monatsbruttoeinkommen ohne Familienbeihilfe. Bei Wochenlöhnern ist das Bruttoeinkommen der letzten vier bzw. fünf vollentlohnenden Wochen für die Berechnung heranzuziehen. Sonderzahlungen, Pflegegeld und Kindergeld sind nicht zu berücksichtigen. Überstundenvergütungen und allfällige Zulagen sowie alle sonstigen Einkünfte (Pensionen, Unterhaltsleistungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) sind anzurechnen.  
Eventuelle Einkommen des Kindes (Waisenpension, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) sind dem anrechenbaren Einkommen des Erziehungsberechtigten zuzuschlagen.
  - b) Von diesem anrechenbaren Gesamtbruttoeinkommen ist für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, noch ein dem jeweiligen einfachen Familienbeihilfensatz entsprechender Betrag in Abzug zu bringen.
  - c) Um 25 % ermäßigt sich der Kindergartenbeitrag, sofern das anrechenbare Einkommen laut Punkt a) und b) den Betrag von € 1.660,00 nicht überschreitet und  
  
um 50 % ermäßigt sich der Kindergartenbeitrag, sofern das anrechenbare Einkommen laut Punkt a) und b) den Betrag von € 1.260,00 nicht überschreitet.
  - d) Darüber hinausgehende bzw. prozentuell geringere Ermäßigungen können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nur von den nach der Geschäftsordnung zuständigen Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gewährt werden.
  - e) Über Ermäßigungsansuchen von selbständig Erwerbstätigen und Landwirten entscheidet der Stadtrat als Gremium.

- f) Besuchen 2 Kinder einer Familie einen der Städt. Kindergärten der Stadt Wolfsberg, erhöhen sich die laut Punkt c) festgelegten Einkommensgrenzen um jeweils € 220,00. Für das 3. und jedes weitere Kind ist der Kindergartenbesuch beitragsfrei. Davon nicht betroffen ist der Zuschlag für die Verpflegung und der Bastelbeitrag.

### **§ 5**

#### **FÄLLIGKEIT DES KINDERGARTENBEITRAGES**

Der Kindergartenbeitrag ist bis zum 15. des jeweiligen Monats zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder Entlassung ist der Beitrag bis zur Monatsmitte (Monatsende) zu entrichten.

### **§ 6**

#### **ÜBERSTELLUNG, AUSTRITT, ENTLASSUNG UND AUSSCHLUSS**

1. Eine Überstellung des Kindes während des Kindergartenjahres in eine andere Tagesgruppe ist ausnahmslos nur an Monatsersten möglich. Die Überstellung ist 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens anzuzeigen (Änderungsanzeige).
2. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.
3. Die Stadtgemeinde Wolfsberg darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn
  - a) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Meldung;
  - b) die Erziehungsberechtigte die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung verletzen, insbesondere die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet;
  - c) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung oder anderer schwerwiegender Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist und das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss durch ein von der Stadtgemeinde Wolfsberg einzuholendes fachliches Gutachten bestätigt wird;
  - d) die Erziehungsberechtigte den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt.

### **§ 7**

#### **BETRIEBSZEITEN**

##### **1. Für den Kindergarten Wolfsberg/Reding**

Täglich außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. von 06.30 Uhr bis 16:00 Uhr.

##### **2. Für den Kindergarten Wolfsberg/Ritzing**

Täglich außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. von 07.00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Liegen bis 31.03. eines jeden Jahres für eine Ganztagsbetreuung mehr als acht Bedarfsmeldungen vor, werden die Öffnungszeiten für das gesamte Kindergartenjahr auf 15:30 Uhr erweitert.

### 3. Für den Kindergarten St. Stefan

Täglich außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. von 06.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

### 4. Für den Kindergarten St. Margarethen

Täglich außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

### 5. Für den Kindergarten St. Marein

Täglich außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

### 6. Für den Kindergarten St. Michael

Täglich außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

### 7. Für den Kindergarten Wolfsberg/Gries

Täglich außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. von 07.00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Darüber hinaus können im Kindergarten Gries verlängerte Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden (ab 05.45 Uhr; bis 18:00 Uhr).

8. **Alle Städt. Kindergärten der Stadtgemeinde Wolfsberg** sind an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. geschlossen.

9. Die Städt. Kindergärten der Stadt Wolfsberg bleiben vom ersten Samstag im August bis zum ersten Montag im September eines jeden Jahres, mit Ausnahme einer oder mehrerer Kindergartengruppen im Städt. Kindergarten Wolfsberg-Gries, geschlossen.

10. Weitere betriebsfreie Tage können vom Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe festgesetzt werden.

## § 8

### **INKRAFTTRETEN**

1. Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 01.09.2020 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 01.09.2019, 240-00-8982/2019 außer Kraft.

Wolfsberg, am 02.07.2020

Der Bürgermeister:

Hans-Peter Schlagholz

## **ANHANG**

zur Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die städtischen Kindergärten der Stadtgemeinde Wolfsberg

### **K R I T E R I E N für die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der Stadtgemeinde Wolfsberg**

- 1. Kinder des Pflichtkindergartenjahres mit Ortshauptwohnsitz;  
Kinder des Pflichtkindergartenjahres ohne Ortshauptwohnsitz, die den Kindergarten bereits besucht haben.**
- 2. Kinder, die den Kindergarten bereits besucht haben mit und ohne Ortshauptwohnsitz.**
- 3. Kinder, bei denen ältere im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister den Kindergarten bereits besuchen mit Ortshauptwohnsitz.**
- 4.**
- 5. Kinder von alleinerziehenden Müttern /Vätern mit Ortshauptwohnsitz.  
  
Kinder, die erstmals in den Kindergarten kommen mit Ortshauptwohnsitz.**
- 6. Pflichtkinder, die erstmals in den Kindergarten kommen ohne Ortshauptwohnsitz.**
- 7. Kinder, bei denen ältere im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister den Kindergarten bereits besuchen ohne Ortshauptwohnsitz.**
- 8. Kinder von alleinerziehenden Müttern /Vätern ohne Ortshauptwohnsitz.**
- 9. Kinder, die erstmals in den Kindergarten kommen ohne Ortshauptwohnsitz.**
10. Verspätet eingebrachte Anträge
11. Auswärtige Anträge
12. LKH-Gruppe
13. Aufnahme erst nach Kindergartenbeginn

Eine bestmögliche Integration von Kindern mit nicht deutscher Muttersprache ist sicher zu stellen.

Weiters ist auf die Notwendigkeit der verlängerten Betriebszeiten im Kindergarten Gries Rücksicht zu nehmen und berufstätige Eltern sind nicht berufstätigen Eltern vorzuziehen.

Diesen Aufnahmekriterien liegt der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wolfsberg vom 02.07.2020 zu Grunde.

